

# Gemeinde Hardt Landkreis Rottweil

## Gebührenordnung für das Gebäude

### *"Bürger- und Vereinshaus"*

#### § 1 Grundsätzliches

- (1) Die Gemeinde Hardt erhebt für die Benutzung der Räume und Einrichtung im Bürger- und Vereinshaus zur Reduzierung des jährlichen Unterhaltungsaufwands Benutzungsgebühren.
- (2) Für die örtlichen kulturtreibenden Vereine werden die zugewiesenen Räume des Bürgerhauses für Unterrichts- und Übungszwecke unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (3) Werden die Räume im Bürger- und Vereinshaus für Veranstaltungen der Gemeinde in Anspruch genommen, erfolgt eine Verrechnung der Kosten im Haushalt der Gemeinde. Dasselbe gilt für Veranstaltungen der Volkshochschule, bei denen die Gemeinde als Mitveranstalter auftritt.

#### § 2 Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus der Grundgebühr (§ 3) und den Nebenkosten für die vom Verein/Veranstalter gewünschten bzw. tatsächlich in Anspruch genommenen Sonderleistungen (§ 4).

#### § 3 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr schließt die Kosten für Heizung, Lüftung, Normalbeleuchtung sowie für die Benutzung der Toilettenräume ein.
- (2) Bei mehrtägigen Veranstaltungen können Sonderkonditionen vereinbart werden.
- (3) Bei gewerblichen Veranstaltungen mit einer Dauer von mehr als 4 Stunden (Verkaufsausstellungen, Seminare etc.) wird auf die Grundgebühr ein Zuschlag von 100 % erhoben.
- (4) Bei Kinder- und Jugendveranstaltungen wird nur die Hälfte der üblichen Gebühr erhoben.
- (5) Einzelne Gebühren (je Tag):

▪ "Bürgersaal DG"	120,00 DM
▪ "Erkerzimmer OG"	70,00 DM
▪ "Schulsaal EG"	70,00 DM
▪ "Küche"	30,00 DM

#### § 4 Nebenkosten und Sonderleistungen

▪ Auf- und Abstuhlarbeiten Auf- und Abbau Bühne durch Gemeindepersonal pro Std.	55,00 DM
▪ Personalkosten - Hausmeister pro Std.	55,00 DM
▪ Reinigung bei grober	

Verschmutzung je Std.	40,00 DM
▪ Bewirtung durch Gemeindepersonal pro Std.	40,00 DM

Gebühren für weitere Leistungen werden nach den tatsächlichen Kosten bzw. nach dem erforderlichen Personaleinsatz berechnet.

### **§ 5 Beschädigungen**

Beschädigungen welche während den Veranstaltungen entstehen werden im Auftrag der Gemeinde wieder repariert. Der Veranstalter haftet für den Schaden unabhängig von seinem Verschulden.

### **§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren**

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Überlassung bzw. tatsächlichen Inanspruchnahme der Räume und Einrichtungen des Bürger- und Vereinshauses.
- (2) Die Benutzungsgebühren sind zwei Wochen nach der Überlassung bzw. Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

### **§ 7 Sicherheitsleistung**

Die Gemeinde Hardt behält sich vor, vom Verein/Veranstalter eine Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Höhe wird im Einzelfall nach Größe und Risiko der Veranstaltung festgesetzt.

### **§ 8 Gebührenhaftung des Veranstalters bei Nichtbenützung**

Wird eine Veranstaltung angemeldet und nicht abgemeldet, so hat der Veranstalter die bereits entstandenen Aufwendungen und Nebenkosten zu ersetzen. Die Gebühr nach § 3 ist zur Hälfte zu entrichten, wenn die Gemeinde nachweisen kann, daß für diesen Termin eine andere Veranstaltung entgangen ist.

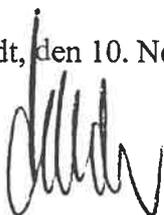
### **§ 9 Inkrafttreten**

Die Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hardt, den 10. November 1999



Halder

D. Bei reinen Sportveranstaltungen (ohne Eintrittsgeld) wird keine Grundmiete berechnet. Es ist lediglich die Abgabe nach Abschnitt B Ziffer 4 zu entrichten. Bei Sportveranstaltungen mit Eintrittsgeld wird die Grundmiete auf die Hälfte ermäßigt. Pflichtrundenkämpfe und Dorfmeisterschaften eines Sportvereins, welche innerhalb der Halle ausgetragen werden, sind Sportveranstaltungen.

E. Beschädigungen, welche während den Veranstaltungen entstehen, werden im Auftrag der Gemeinde wieder repariert. Der Veranstalter haftet für den Schaden unabhängig von seinem Verschulden. Außerhalb der Veranstaltungszeiten (Trainingsbetrieb, Proben, etc.) haftet der Verein oder Benutzer für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten seiner Mitglieder.

Die Veranstalter verpflichten sich zu wahrheitsgemäßen Angaben und gestehen der Gemeinde das Recht zur Einsichtnahme in die Rechnungsunterlagen zu. Die notwendigen Angaben sind binnen eines Monats bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

#### Artikel 4

### Änderung zur Gebührenordnung für das Gebäude "Bürger- und Vereinshaus"

Die Gebührenordnung für das Gebäude "Bürger- und Vereinshaus" in der Fassung vom 10. November 1999 veröffentlicht im Hardter Bote am 10. Dezember 1999 wird wie, folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 entfällt

2. § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Einzelne Gebühren (je Tag):

▪ "Bürgersaal DG"	60,00 EUR
▪ "Erkerzimmer OG"	35,00 EUR
▪ "Schulsaal EG"	35,00 EUR
▪ "Küche"	15,00 EUR

3. § 4 erhält folgende Fassung:

Nebenkosten und Sonderleistungen

▪ Auf- und Abstuhlarbeiten	
Auf- und Abbau Bühne durch Gemeindepersonal pro Std.	28,00 EUR
▪ Personalkosten - Hausmeister pro Std.	28,00 EUR
▪ Reinigung bei grober Verschmutzung je Std.	20,00 EUR
▪ Bewirtung durch Gemeindepersonal pro Std.	20,00 EUR

#### Artikel 5

### Änderung der Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung

1. § 2 erhält folgende Fassung:

Je Stellplatz, der abgelöst wird, ist ein Betrag von 1.278,00 EUR zu zahlen.